

Vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Aufgrund des § 76 Abs. 3 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 18.08.2021) wird für das nachfolgend bezeichnete Gewässer bis zur Festsetzung durch Rechtsverordnung das in der Arbeitskarte durch die Stadtverwaltung Kaiserslautern - Untere Wasserbehörde – dargestellte Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert:

Lauter:

Arbeitskarte vom 15.11.2021, für den Bereich Stadt Kaiserslautern – Abschnitt Gewässer III. Ordnung – vom Einmündungsbereich des Eselsbachs (Fluss-km 31,451) bis zur Flusslaufhöhe der Straße „An der Bordmühle“ (Fluss-km 31,881)

In dem durch die Arbeitskarte dargestellten Gebiet gelten die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete des § 78 WHG.

Die Arbeitskarte wird bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Umweltschutz, Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern zur Einsichtnahme bereitgehalten, kann aber auch auf der Homepage der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter

www.kaiserslautern.de/sozial_leben_wohnen/umwelt/wasser/hochwasser

eingesehen werden.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, 19.11.2021

gez.
i. V. Peter Kiefer
Beigeordneter